

Satzung

„Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern“

Eingetragen im Vereinsregister

Nr. VR 200146 AG Weiden i.d.OPf., Registergericht, Stand 13. Oktober 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern“ und ist in das Vereinsregister als e.V. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth/Oberpfalz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Wald- und Kulturlandschaften, die Gewässer, die Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen erfüllen wichtige, vielfältige Funktionen. Sie dienen unserer Daseinsvorsorge und sichern die biologische Vielfalt. Es ist unser Ziel, sie in ihren Funktionen zu bewahren, zu verbessern und sie umwelt- und naturschutzfachlich positiv weiterzuentwickeln.
2. Wir möchten in Deutschland sicherstellen und daran verantwortlich mitarbeiten, dass
 - a. die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1,2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) und der Naturschutzgesetze der Bundesländer konsequent verfolgt und verwirklicht werden; ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, indem die Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit

ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden,

b. die Landschaften und deren Ästhetik eine deutlich größere gesellschaftliche, politische und rechtliche Bedeutung als bisher erfahren. Sie besitzen einen Eigenwert und sind nicht beliebig belastbar. Sie vermitteln den Menschen unbewusst wichtige Grundbedürfnisse: Schutz, Heimatgefühl und Identität. Infrastrukturelle Eingriffe und Fragmentierungen naturnaher Landschaften, wie Siedlungs-, Gewerbebauten und der Verkehrswegebau, verändern ihr prägendes Bild. Insbesondere der Bau und Betrieb von Windrädern in Wald und Kulturlandschaften schaffen den Charakter eines Industrieraumes und schädigen deren Biodiversität, den Erholungswert und die landschaftsästhetische Funktion.

3. Der Verein möchte mit den Grundeigentümern und Grundbesitzern, den Kommunen, den Behörden, den Interessenverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Jägerschaft, des Tourismus, des Gewerbes und anderen Landschafts- und Naturschutzvereinigungen eine Basis dafür bieten, gemeinsame Ziele entsprechend des Vereinszweckes umzusetzen. Dazu sollen auch vereinsübergreifende Allianzen entwickelt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Vorträge,
- b. Exkursionen,
- c. Veranstaltungen,
- d. Natur- und landschaftskundliche Führungen,
- e. Öffentlichkeitsarbeit,
- f. Beratung und Information,
- g. Interessenvertretung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
- h. Förderung der Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Grundbesitzern sowie mit öffentlich-rechtlichen Institutionen,
- i. Grenzüberschreitenden Austausch und Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Initiativen,

- j. Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten und Studien im Bereich der Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Waldökologie,
 - k. Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz),
 - l. Mit- und Einwirken bei Planungen, Verfahren und Maßnahmen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren,
 - m. Mit- und Einwirken auf die öffentlichen Entscheidungsträger, die Gesetzgebung und sonstige Rechtsvorschriften.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seinen Vereinszweck und um den Schutz von Landschaft und Natur besondere Verdienste erworben haben.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der auch darüber entscheidet. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftlich begründete Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung.

4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat kündbar.

5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf natürliche Mitglieder beschränkt. Juristische Personen sind nicht wählbar.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,

b. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,

c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beitragszahlung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden von jährlichen Beitragszahlung entbunden. Die Höhe des

Beitrages wird in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird, festgesetzt.

2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen sowie aus Spenden bestritten.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand
4. das Ehrenpräsidium

§ 6a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes sind in der Einladung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
- die Wahl des Schriftführers
- die Wahl des Kassenführers
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Feststellung der Jahresrechnung
- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind.

6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat wird jeweils für eine Amtszeit gebildet und besteht aus bis zu sechs Vereinsmitgliedern. Bis zu drei Mitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und weitere bis zu einer Gesamtzahl von maximal sechs vom Vorstand berufen. Die Beiratsmitglieder sollen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Vereins-, Umwelt- und Naturschutzarbeit verfügen.

2. Der Beirat hat eine beratende und informierende Funktion. Er wird vom Vorstand nach Bedarf und bei besonders wichtigen Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einberufen. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Vertretung im Beirat ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, von dem zweiten Vorsitzenden oder von dem dritten Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von dem Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung trifft der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen die Geschäftsabläufe geregelt und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder durch Ressortbildung festgelegt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen

Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

4. Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder und Mitglieder für das Ehrenpräsidium vor.

5. Der Vorstand erkennt Landesverbände und Kreisgruppen an.

§ 10a Ehrenpräsidium

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung herausragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Umwelt- und Naturschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen und in das Ehrenpräsidium berufen. Das Einverständnis des vorgeschlagenen Ehrenpräsidenten ist vorher erforderlich.

2. Die Ehrenpräsidenten beraten den Vorstand und repräsentieren in besonderen Angelegenheiten und nach Absprache mit dem Vorstand den Verein nach außen. Mitglieder des Ehrenpräsidiums besitzen kein Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.

3. Das Amt des Ehrenpräsidenten ist zeitlich unbefristet und nicht übertragbar; es erlischt mit dem Tod. Eine Abberufung des Ehrenpräsidenten durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Der Ehrenpräsident kann ohne Angabe von Gründen von seinem Ehrenamt zurücktreten.

4. Ehrenpräsidenten haben Teilnahme- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10b Bundesweite Tätigkeiten und Landesverbände

1. Der VLAB ist bundesweit tätig. Die Tätigkeit des VLAB wird in den einzelnen Bundesländern auch durch die dort vorhandenen Landesverbände wahrgenommen. Derzeit gibt es Landesverbände in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern. Der VLAB strebt die Anerkennung von weiteren Landesverbänden an. Eine Anerkennung als Landesverband erfolgt durch den VLAB-Vorstand auf Antrag. Ziele und Tätigkeiten der Landesverbände müssen mit denen des VLAB übereinstimmen. Die Landesverbände sind eingetragene Vereine. Für ein Bundesland darf jeweils nur ein Landesverband anerkannt werden.

2. Mit der Anerkennung werden die Landesverbände Untergliederungen des VLAB und sind Mitglieder im Bundesverband. Soweit nicht in dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen den Organen des VLAB vorbehalten sind, regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Landesverbände verfügen selbständig und ausschließlich über ihr Einkommen und ihr Vermögen.

3. Wenn er die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht mehr für gegeben erachtet, kann der VLAB-Vorstand im Einvernehmen mit dem VLAB-Beirat und nach vorheriger Anhörung des betreffenden Landesverbands die Anerkennung widerrufen.

4. Bei einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Landesverbände mit Organisationen der jeweiligen Nachbarstaaten ist der VLAB zu verständigen.

5. Die Landesverbände sollen den Titel VLA mit dem jeweiligen Zusatz ihres Bundeslandes tragen. Das VLAB-Emblem ist von jedem Landesverband zu führen.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn sich mehrere Bewerber für eine Vereinsfunktion zur Wahl bewerben.

2. Bei nur einem Bewerber wird die Wahl per Akklamation durchgeführt, außer mindestens ein

Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt eine schriftliche Wahl.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassiers vor.

3. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Vereinssatzung, nämlich zur Förderung des Landschafts- und Artenschutzes in Deutschland.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.